



## I. Aufgaben, Ziele und Unterrichtsgrundsätze für beide Organisationsformen

Die Fachoberschule baut auf den Kenntnissen des mittleren Abschlusses auf. Sie führt in verschiedenen Fachrichtungen und Organisationsformen in Verbindung mit einer beruflichen Qualifizierung zur Fachhochschulreife.

Der Unterricht vermittelt wissenschaftliche und fachrichtungsverbindende Arbeitsmethoden und Fähigkeiten für das Hochschulstudium. Der Unterricht soll der Erweiterung der Allgemeinbildung dienen und die Fähigkeiten für ein lebenslanges Lernen fördern. Die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sollen einerseits zur Aufnahme und erfolgreichen Absolvierung eines Studiums an einer Hochschule oder eines gestuften Studienganges an einer Universität, andererseits zur Berufsfähigkeit beitragen.

## II. Fachrichtungen

Die Fachoberschule ist an der WHS in folgende Fachrichtungen gegliedert:

- **Technik** mit den Schwerpunkten Maschinenbau und Elektrotechnik
- **Wirtschaft** mit dem Schwerpunkt Wirtschaft und Verwaltung

## III. Organisationsformen

### Organisationsform A

- Fachoberschule, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung **nicht** voraussetzt
- zweijährig (Ausbildungsabschnitte I und II / Klasse 11 und 12)

### Organisationsform B

- Fachoberschule, deren Besuch eine **abgeschlossene** Berufsausbildung voraussetzt
- einjährig (Ausbildungsabschnitt II / Klasse 12)

## IV. Aufnahmevoraussetzungen

### Organisationsform A (mit mittlerem Abschluss)

1. den mittleren Abschluss mit mindestens befriedigenden Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch sowie keine Leistung schlechter als ausreichend oder das Zeugnis der Versetzung in die Einführungsphase einer gymnasialen Oberstufe oder einen qualifizierenden mittleren Abschluss,
2. bei Erwerb des mittleren Abschlusses an einer Gesamtschule mit Fachleistungsdifferenzierung gilt für die oben genannten Fächer, dass die Leistung in G-Kursen bzw. C-Kursen nicht schlechter als befriedigend sein darf.
3. Schriftliches Gutachten der Klassenkonferenz der abgebenden Schule, aus dem hervorgeht, dass die bisherige Lernentwicklung, Leistungsstand und Arbeitshaltung einen erfolgreichen Abschluss der Fachoberschule erwarten lassen.
4. Praktikumsvertrag über ein gelenktes Praktikum.
5. eine aktuelle Bescheinigung über die Berufsberatung durch die Agentur für Arbeit oder eine Schullaufbahnberatung seitens der abgebenden Schule
6. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wann und wo bereits einmal eine Fachoberschule besucht wurde, sofern die Anmeldung nicht direkt aus der Sekundarstufe I über die abgebende Schule erfolgt.

**Die oben genannten Voraussetzungen müssen auch noch am Ende des Schuljahres der Klasse 10 (9 bei verkürztem gymnasialen Bildungsgang) erfüllt sein.**

Bitte wenden →



## V. Unterrichtsorganisation und Praktikum

Die Schülerinnen und Schüler sind im ersten Ausbildungsabschnitt (Organisationsform A) zugleich Praktikantinnen und Praktikanten. Das sogenannte *Gelenkte Praktikum* findet von Montag bis Mittwoch statt. Das Praktikum beginnt jeweils am **01.08.** und endet in der vorletzten Woche vor den Sommerferien des Folgejahres. Das Praktikum gewährt den Praktikantinnen / Praktikanten Einblicke in unterschiedliche Bereiche und Hauptfunktionen von Unternehmen und Betrieben. Die Praktikantinnen / Praktikanten gewinnen einen Überblick über fachrichtungsspezifische Zusammenhänge. Des Weiteren arbeiten sie an jeweils typischen Arbeitsabläufen mit und lernen bzw. erproben vielfältige Arbeitsmethoden.

Eine Liste geeigneter Betriebe finden Sie auf unserer Homepage. Der Praktikumsvertrag ist zusammen mit der Anmeldung zur Fachoberschule über die abgebende Schule an die Werner-Heisenberg-Schule *fristgerecht* weiterzuleiten und darf nach der Aufnahmebestätigung nicht ohne Zustimmung der Schule gewechselt werden. Die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums ist maßgeblich für die Versetzung in die Jahrgangsstufe 12. Im zweiten Ausbildungsabschnitt (Organisationsformen A/B) wird entsprechend der Stundentafel vollschulischer Unterricht von Montag bis Freitag erteilt.

## VI. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung in beiden Organisationsformen besteht aus einem schriftlichen und gegebenenfalls einem mündlichen Prüfungsteil. Der schriftliche Prüfungsteil umfasst die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und das Fachrichtungs- bzw. Schwerpunktfach

## VII. Verweildauer

Die Verweildauer in der **Organisationsform A** beträgt *zwei*, höchstens *vier* Jahre, in der **Organisationsform B** *ein*, höchstens *zwei* Jahre. Hierauf werden alle Halbjahre auch an anderen Fachoberschulen angerechnet, auch wenn diese durch Austritt oder Krankheit verkürzt wurden.

## VIII: Anmeldeschluss

Verbindlicher Anmeldeschluss ist der 31. März, Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Anmeldeformulare liegen in den abgebenden Schulen oder im Sekretariat unserer Schule bereit. Zudem haben wir für Sie die Möglichkeit geschaffen, sich alle erforderlichen Dateien auf unserer Homepage herunterladen zu können.

**Für die Anmeldung:** Download unter: <http://www.whs-ruesselsheim.de>, Bildungsangebote / Fachoberschule / Downloads //// Hier finden Sie: Anmeldeformulare Form A oder B + Eignungsfeststellung + Praktikantenvertrag + Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

## **Organisationsform B** **(mit abgeschlossener Berufsausbildung)**

Für die Organisationsform B gelten die gleichen Leistungsvoraussetzungen wie für die Organisationsform A. Zusätzlich muss der Nachweis über eine einschlägige Berufsausbildung oder eine ähnliche Qualifikation nachgewiesen werden.

Nicht hinreichende Noten im mittleren Abschluss können mit einem Abschlusszeugnis der Berufsschule und einer Gesamtnote von mindestens 3,0 ersetzt werden. Eine Feststellungsprüfung findet in der Regel statt, wenn der Schulbesuch länger als ein Jahr unterbrochen wurde. Der Besuch der Berufsschule, die Absolvierung eines sozialen Jahres oder die Wahrnehmung des Erziehungsurlaubes gelten nicht als Unterbrechung.

Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischem Bildungsnachweis müssen sich einer Feststellungsprüfung unterziehen. Bei Gleichstellung des ausländischen Bildungsnachweises mit einem deutschen Zeugnis des mittleren Abschlusses beschränkt sich die Feststellungsprüfung lediglich auf die **Deutschkenntnisse**.

**Die Aufnahme für beide Organisationsformen ist nur bei ausreichend freien Plätzen möglich.**

[https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/verordnung\\_ueber\\_die\\_ausbildung\\_und\\_abschlusspruefung\\_an\\_fachoberschulen\\_vofos.pdf](https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/verordnung_ueber_die_ausbildung_und_abschlusspruefung_an_fachoberschulen_vofos.pdf)